

- Hr. Friedr. Vieweg's Buchh., Verlag der Expedition f. Garglitteratur, in Quedlinburg ferner:**
- †**Darzbibliothek, romantische. Nr. 1. 8°.** — 10
 Inhalt: Prinzessin Brunhilde. Romantisches Rittergedicht aus alter Zeit. (12 S.)
- Saalfeld, G. A., de bibliorum sacrorum Uulgatae editionis graecitate.** gr. 8°. (XVI, 180 S.) * 7. 50
- Schneider, A., ab. Gebirgs-Eisenbahnen.** gr. 8°. (29 S.) * 1. —
- Zimmer, F., Gesanglehre. I. Hft., enth. Studien f. den deutschen Volksgesang. Ein-, zwei- u. dreistimm. prakt. Uebgn. etc. 4. Aufl. 8°. (VIII, 105 S.)** Kart. * —. 75

Volger & Klein in Landsberg a/B.

- ***Druder, F., Erntekranzreden. Gedichte, Bindeprüche, Lieder u. Trinksprüche zum Erntefeste. 6. Aufl. 8°. (16 S.)** * —. 25
- *—**Kranz u. Schleier. Neueste Kranz- u. Schleiergedichte zu Polsterabenden. 2. Aufl. 8°. (42 S.)** * —. 50
- Polsterabend-Scherze f. Kinder. 4. Aufl. 8°. (48 S.)** * —. 50
- Markwardt, G., die preussische Gefinde-Ordnung. Rechte u. Pflichten der Herrschaft u. d. Gefindes, nebst ausführl. Erläugn. u. Erläuterugn. 2. Aufl. gr. 8°. (31 S.)** * —. 50

H. Baldauer's Buchh. (Max Coppenrath) in Passau.

- Leipold, H., ab. die Sprache d. Jesuiten Aemilius Papinianus. gr. 8°. (80 S.) In Komm.** * 1. 10

Weidmannsche Buchh. in Berlin.

- Mätzner, E., altenglische Sprachproben, nebst e. Wörterbuche. 2. Bd.: Wörterbuch. 11. Lfg. Lex.-8°. (4. Thl. S. 121-304.)** * 8. —

Weidmannsche Buchh. in Berlin ferner:

- Verhandlungen der Direktoren-Versammlungen in den Provinzen d. Königr. Preussen seit dem J. 1879. 36. u. 37. Bd. gr. 8°.** * 12. —
- Inhalt: 36. 9. Direktoren-Versammlung in der Prov. Posen. (VII, 237 S.) * 5. — — 37. 11. Direktoren-Versammlung in der Prov. Pommern. (X, 332 S.) * 7. —

Geo Woerl's Exp.-Conto in Würzburg.

- Woerl's Reisehandbücher. Das Moselthal von Coblenz bis Trier. gr. 16°. (70 S. m. Karte u. Plänen.)** * —. 50

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.

- Bernhard Tauchnitz in Leipzig.** 4316
- Merriman, Prisoners and Captives.**
- Süddeutsche Verlagsbuchhandlung (F. Ochs) in Stuttgart.** 4317
- Dofele, Das Leben unseres Heilandes Jesus Christus und seiner jungfräulichen Mutter Maria.**
- R. J. Wöh in Bern.** 4318
- Odinga, Benedikt Gletting.**
- Sfelin, Die Grundlagen der Geometrie.**

Nichtamtlicher Teil.

Denkschrift betreffend die Errichtung eines Centralbüreaus zum Schutze des Urheber- und Verlagsrechtes in Leipzig. Von Otto Mühlbrecht. 8°. 31 S. Berlin 1891, Puttkammer & Mühlbrecht, Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft.

Wie den Teilnehmern der letzten Börsenvereins-Hauptversammlung und den Lesern dieses Blattes aus den Verhandlungsberichten erinnerlich sein wird, brachte in jener Hauptversammlung vom 26. April d. J. Herr Otto Mühlbrecht-Berlin einen Antrag ein: die Hauptversammlung des Börsenvereins wolle die Errichtung einer Centralstelle in Leipzig zum Schutze des Urheberrechtes für wünschenswert erklären und den Vorstand ersuchen, diese Angelegenheit in Erwägung zu nehmen. Dieser Antrag wurde an den von Herrn Friedrich Adolf Ackermann-München gestellten Antrag, der die Errichtung einer Centralstelle in New York bezweckte, angeschlossen und fand, in der Fassung des Vorstandes die einstimmige Annahme der Hauptversammlung.

Auf Erfordern des Börsenvereins-Vorstandes hat sich Herr Mühlbrecht nun ausführlicher über Zweck und Ausführung seines Planes geäußert und in einer Denkschrift, die unter obigem Titel vor kurzem erschienen ist, eine sorgfältig ausgearbeitete Begründung seiner Ansichten gegeben. Ihrem Inhalte nach giebt die Denkschrift im wesentlichen das wieder, was der geschätzte Herr Verfasser bereits vor der Hauptversammlung und in seinem diese Frage zuerst anregenden Aufsätze im Börsenblatte (1882 Nr. 195) ausgesprochen hat; der in der Denkschrift wesentlich vergrößerte Umfang dieser Bemerkungen zeigt aber eine dankenswerte Erweiterung und Vertiefung seines Stoffes, an deren Hand es leicht ist, seinen Gründen zu folgen und sich für seine Schlussfolgerungen zu erwärmen.

Der Verfasser beklagt zunächst die im Buchhandel herrschende Unsicherheit in Bezug auf viele Fragen der Urheberrechtsgesetzgebung. Die Berner Pitterarkonvention, von der vielfach erwartet wurde, daß sie innerhalb ihres Geltungsgebietes von allen Formalitäten bei Erwerbung von Urheber-, Verlags- und Verkaufsrechten absehen und ein einfaches einheitliches Recht schaffen würde, hat diese Erwartungen nicht in dem erhofften Umfange erfüllt und erfüllen können, sie mußte vielmehr eine

ganze Reihe von Eintragungen, Vorbehalten u. als Vorbedingung des Rechtsbesitzes bestehen lassen. Die Schwierigkeit für den Buchhändler, alle diese noch immer bestehenden Erfordernisse sich stets gegenwärtig zu halten, wohl auch ein gewisser Mangel an Verneifer, um diese trockene Materie zu bemeistern, erklärt die herrschende Unwissenheit und Unsicherheit auf diesem wichtigen Gebiete zur Genüge.

In nachstehendem lassen wir den Herrn Verfasser selber das Wort ergreifen. Herr Mühlbrecht schreibt:

Es würde gewiß um die Kenntnis des litterarischen Rechtes im Buchhandel besser bestellt sein, wenn in Leipzig eine dafür bestimmte Behörde vorhanden wäre, die nicht lediglich abwartete, bis man ihre Dienste in Anspruch nimmt, sondern welche durch geeignete Veröffentlichungen das Interesse dafür wach hielte, welche, wie es das bureau des déclarations in Paris thut, dem Verleger bei Erscheinen geeigneter Neuigkeiten durch gedruckte Formulare ihre Dienste anbietet und sich damit fortwährend in Erinnerung bringt. Es müßte, mit einem Worte, eine anregende Thätigkeit von dieser Centralstelle ausgehen, damit sich Autoren und Verleger an die regelmäßige Benutzung der Einrichtung gewöhnen. Dann erst würde ihr Zweck erfüllt.

Ich werde mich später noch eingehend über die Thätigkeit der Centralstelle äußern; hier möchte ich zunächst erörtern, in welcher Hinsicht die heutige Gesetzgebung die geplante Einrichtung noch wünschenswert erscheinen läßt. Ich stütze mich bei dieser Ausführung auf die Dambach'sche Schrift (Buch-Adressbuch 1890 II. S. 277 u. ff.) und entnehme derselben folgendes.

1. Um den Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung zu erlangen, bedarf es, abgesehen von Zeitungsartikeln, weder nach der innern deutschen Reichsgesetzgebung (Gesetz vom 11. Juni 1870 betr. das Urheberrecht an Schriftwerken u., und Gesetz vom 9. Januar 1876 betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste), noch nach dem Berner Vertrage irgend einer Formlichkeit, namentlich keiner Eintragung. Im Verkehre mit Oesterreich empfiehlt sich zum Schutze musikalischer Arrangements und zum Schutze der Vervielfältigung von Kunstwerken ein ausdrücklicher Vorbehalt dieses Rechtes. Im übrigen bedarf es im Ver-